



Islandpferdefreunde Nordwind e.V.

SATZUNG

§ 1 Name des Vereins

Der "**Islandpferdefreunde Nordwind e.V.**"

abgekürzt IPFN e.V. mit Sitz in Kiel in der Muhliusstrasse 70 in 24103 Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Landschaftspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Veranstaltungen, die sämtliche Belange des Islandpferdereitens in Zucht, Sport und Haltung fördern und pflegen - mit dem Schwerpunkt der Verbreitung von Informationen über Islandpferde in der Öffentlichkeit zum Zwecke der sportlichen Ertüchtigung, die Generationen übergreifend und verbindend von der frühesten Jugend bis ins hohe Alter hinein, zum Zwecke des Tierschutzes und der Tierzucht, insbesondere der artgerechten Haltung und der Reinzucht von Islandpferden sowie zum Zwecke des Naturschutzes in Bezug auf einen schonenden und nachhaltig ökologischen Umgang mit Landschaft. Dies sind zum Beispiel Vereinsausritte, Rallyes, Turniere – auch speziell mit Breitensportlicher Ausrichtung, Trailreiten, Schaureiten, Trainingstage für alle Altersstufen und gemeinsame Treffen mit und ohne Pferd. Die Veröffentlichung erfolgt über eine eigene Homepage: www.ipf-Nordwind.de, Rundbriefe und Beiträge in den Islandpferdemedien unter dem Motto „Gemeinsam Natur und Sport mit und auf dem Pferd erleben“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen

an die
Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
Eschenbrook 4, in 24113 Molfsee

und an die Pferdeklappe e.V. / Notbox Schleswig-Holstein
Ruruper Str. 42
24392 Norderbrarup.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Schriftführerin: Dr. Astrid Holz, Muhliusstrasse 70, 24103 Kiel, info@astridholz.de



Islandpferdefreunde Nordwind e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch jederzeit zulässige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende – spätestens bis zum 30. September zum 31.12.. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Mitgliederbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der/Die Vorsitzende der/die Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung in den geraden Jahren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der/die stellvertretende Vorsitzende in den ungeraden Jahren; er/sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des jeweiligen Vorstands im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Die vorstehende Satzung wurde am 03. März 2016 mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung errichtet.

Ort, Datum, Unterschriften *Kiel, 07.03.2016*

des Vorsitzenden *Dietmar Walberg*

der stellvertretenden Vorsitzenden *Ina Schulz*